Inhaltsverzeichnis:

Mitteilung des Senats vom 15. Januar 1952.
1. Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Steffensweg—Elisabethstraße—Nordstraße und Columbusstraße S. 3
2. Fluchtlinienplan zur Beschließung eines Verbindungsweges (Rad- und Fußweg) von der Rönnebecker Straße zur Weser (Badestrand) in Bremen-Rönnebeck S. 4

Mitteilung des Senats vom 18. Januar 1952.
Besoldungsdienstalter für die erfolgreich entnazifizierten Ruhestandsbeamten S. 5
Verhandlung der Bürgerschaft vom 16. Januar 1952 S. 6
Beschlüsse der Bürgerschaft vom 16. Januar 1952 S. 6

Mitteilung des Senats

vom 15. Januar 1952.

1. Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Steffensweg — Elisabethstraße — Nordstraße und Columbusstraße.

Für das Gebiet zwischen Steffensweg — Elisabethstraße — Nordstraße und Columbusstraße soll ein neuer Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Deputation für das Bauwesen hat den folgenden Bericht erstattet.

Der Senat schließt sich diesem Bericht an und bittet die Stadtbürgerschaft, den Bebauungsplan zu beschließen.

Bericht der Deputation für das Bauwesen.

Das Gebiet zwischen Steffensweg — Elisabethstraße — Nordstraße — Columbusstraße soll noch in diesem Jahr für die Bebauung freigegeben werden. Dazu ist es erforderlich, den Bebauungsplan von Senat und Bürgerschaft beschließen zu lassen.

Planerisch sind für dieses Gebiet nur geringfügige Änderungen — hervorgerufen durch die Verbreiterung der Nordstraße als Hafenrandstraße auf 40,0 m — erforderlich und ermöglichen so die weitgehende Erhaltung bestehender Grundstücksgrenzen.

Sowohl im Hauptverkehrslinienplan als auch im Bebauungsplan für das südlich angrenzende Gebiet zwischen Steffensweg — Grenzstraße — Nordstraße — Elisabethstraße ist diese Verbreiterung durch Senat und Bürgerschaft bereits beschlossen.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist es außerdem erforderlich, die Nordstraße möglichst weitgehend frei von Einmündungen von Nebenstraßen zu halten. Deshalb sollen Nachtigal- und Gerhard-Rohlfs-Straße nicht mehr bis zur Nordstraße durchgeführt werden, sondern durch eine Parallelstraße zur Nordstraße aufgefangen und miteinander verbunden werden, wodurch eine einwandfreie Verkehrsführung gewährleistet werden wird. Lediglich für Fußgänger soll eine Verbindung zur Nordstraße erhalten bleiben.

Die Bebauungstiefe ist mit 10,50 m vorgesehen worden.

Im Staffelbauplan ist für alle Straßen mit Ausnahme von Nordstraße und Steffensweg die Änderung von 3 bzw. 4 a nach 2 vorgesehen, während am Steffensweg Staffel 3 und an der Nordstraße Staffel 4 festgesetzt werden soll.

Die Gewerbeklasse soll mit Rücksicht auf das Wohngebiet von II auf III herabgesetzt werden.

Der Plan für sonstige bauliche Bestimmungen umgrenzt die Flächen, in denen Läden bzw. Garagenbauten zugelassen werden können.

Die Deputation für das Bauwesen hat in ihrer Sitzung am 7. 8. 1951 diesem Bebauungsplan zugestimmt und der Senat am 10. 8. 1951 dessen öffentliche Auslegung gem. § 2 Abs. 2 der Staffelbauordnung für die Dauer von zwei Wochen festgesetzt. (Bekanntgegeben in der Tagespresse vom 16. 8. 1951).

Daraufhin hat der Bebauungsplan in der Zeit vom 17. 8. bis 31. 8. 1951 im Stadtplanungsamt zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. In dieser Zeit sind sechs Einzeleinsprüche eingegangen. Davon beziehen sich vier Einsprüche im wesentlichen auf das durch die Verbreiterung der Nordstraße notwendige Umlegungsverfahren (Ansprüche auf die Zuweisung von Ersatzgrundstücken), ein Einspruch bezieht sich auf den Gewerbe- und Staffelbauplan, während sich ein Einspruch auf die Bebauung an der Gerhard-Rohlfs- und Ecke Scheffelstraße bezieht.

I. Einsprüche, die sich im wesentlichen auf das durch die Verbreiterung der Nordstraße bedingte Umlegungsverfahren beziehen:

Nr. 2: Nordstraße 313, Georg-Wilhelm Lükmann
Nr. 3: Nordstraße 299, Eduard Meyer
Nr. 4: Nordstraße 311, Friedrich Hoyer
Nr. 5: Nordstraße 309, Hermann Lutterkort

Diese Einsprüche wenden sich nicht gegen die Verbreiterung der Nordstraße als solche, sondern machen ihre Zustimmung zu der vorgesehenen Planung abhängig von der Ausweisung gleichwertiger Ersatzgrundstücke im Umlegungsverfahren und von der Möglichkeit der Wiederaufnahme von ehemals dort betriebenen Geschäften (Bäckerei, Gaststätte) an gleicher Stelle.

Wie aus dem Plan über sonstige bauliche Bestimmungen ersichtlich, sind an der Nordstraße Läden im Erdgeschoß zulässig, die Betreibung von Gaststätten und Bäckereien also möglich. Die Ausweisung von Ersatzgrundstücken wird jedoch im Umlegungsverfahren vorgenommen werden; sie kann also an dieser Stelle nicht Gegenstand eines Einspruchs sein.

Es wird daher empfohlen, die Einsprüche als im Umlegungsverfahren regelbar anzusehen und sie hier als gegenstandslos zu erklären.

II. Einspruch, der sich auf den Gewerbe- und Staffelbauplan bezieht:

Nr. 1: Elisabethstraße 62, Karl Höpken

Es wird Einspruch erhoben

1. gegen die vorgesehene Baustaffel 2 an der Elisabethstraße mit der Begründung, daß diese nicht dem ehemaligen Zustand der dortigen zum Teil dreigeschossigen Bebauung gerecht werde, die Breite der Elisabethstraße aber eine dreigeschossige Bebauung als durchaus tragbar erscheinen lasse.
2. gegen die vorgesehene Festsetzung der Gewerbeklasse III, da diese die Wiedererrichtung des seit 1900 auf dem Grundstück Elisabethstraße 62 betriebenen Klempnerei- und Installationsgeschäftes unmöglich mache. Es wird dabei der Standpunkt vertreten, daß eine zu weite Entfernung der Handwerksbetriebe von den einzelnen Wohngebieten unwirtschaftlich sei.

Zu 1. Es entspricht einem grundsätzlichen Beschlusse des Senats von 1945 über die Förderung des Bremer Hauses und den Wünschen des überwiegend größten Teils der Bevölkerung der westlichen Vorstadt, daß der Wiederaufbau soweit wie möglich in Form von Bremer Häusern, d. h. zweigeschossigen

Reihenhäusern, durchgeführt werden soll. Die Planung hat diesen Tatsachen insofern Rechnung getragen, als sie Staffel 3 und höher lediglich an den Sammlern und Verkehrsstraßen (Nordstraße, Landwehrstraße, Steffensweg und Utbremer Straße) ausweist, während sonst durchgehend Staffel 2 vorgesehen ist. Ähnliche Einsprüche sind vom Senat und von der Bürgeschaft bereits mehrfach zurückgewiesen worden, insbesondere auf der gegenüberliegenden Seite der Elisabethstraße.

Zu 2. Die Festsetzung der Gewerbeklasse III erfolgt mit Rücksicht auf die Ausweisung dieses Gebietes als Wohngebiet, in dem nur an der Nord- und Scheffelstraße Geschäfte zugelassen werden sollen, während Gewerbebetriebe wie die hier genannte Klempnerei in sogen. Kleingewerbegebieten — jedoch in unmittelbarer Nähe des Wohngebietes — zusammengefaßt werden sollen. Die Zuweisung eines geeigneten Grundstückes wird zu gegebener Zeit im Umlegungsverfahren zu regeln sein.

Es wird empfohlen, den Einspruch zurückzuweisen, in seinem ersten Punkt zugunsten eines möglichst hohen Anteiles des Bremer Hauses innerhalb der Gesamtzahl der Wohnungen, in seinem zweiten Punkt als im Widerspruch stehend zu den Grundsätzen der angestrebten städtebaulichen Ordnung. (Trennen von Arbeiten und Wohnen.)

III. Einspruch, der sich auf die Bebauung an der Gerhard-Rohlfs-, Ecke Scheffelstraße bezieht.

Nr. 6: Gerhard-Rohlfs-Straße 44, F. Folkers.

Es wird Einspruch erhoben gegen die Form der Bebauung an der Gerhard-Rohlfs-Straße/Ecke Scheffelstraße mit der Begründung, daß dadurch die Bebauung des Grundstückes Gerhard-Rohlfs-Straße 44 nicht mehr möglich sei, im Gegensatz dazu aber ein neben dem Eckgrundstück Gerhard-Rohlfs-Straße 42 liegendes und bisher unbebautes Grundstück an der Scheffelstraße, welches ebenfalls dem Einsprucherhebenden gehört und in unmittelbarer Verbindung zum Grundstück Gerhard-Rohlfs-Straße 44 steht, nunmehr bebaut werden soll. Diese Planung verhindere die Herbeiführung des alten Zustandes, der für die Betreibung einer Malerwerkstatt sehr günstig war (Verbindung von Straße unmittelbar zum Hof) und drohe, den zusammenhängenden Grundbesitz zu zerreißen.

Es trifft zu, daß das Grundstück Gerhard-Rohlfs-Straße 44 in seiner jetzigen Form nicht wieder bebaut werden kann. Dafür wird aber, wie in dem Einspruch auch erwähnt, das an der Scheffelstraße bisher unbebaute Grundstück bebaubar. Die Frontlänge ist ungefähr die gleiche. Die Beibehaltung der jetzigen Eigentumsgrenzen wird zwar nicht möglich sein, aus der Situation ergibt sich aber eindeutig, daß sich die Ausweisung eines hakenförmigen Grundstückes, wie es den Bedürfnissen des Eigentümers entspricht, im Umlegungsverfahren wird durchführen lassen.

Es wird empfohlen, den Einspruch als im Umlegungsverfahren regelbar zurückzuweisen.

Die Deputation bittet Senat und Bürgerschaft, die Einsprüche, wie vorgeschlagen, zu erledigen und den Bebauungsplan zu beschließen.

gez. Theil — Vorsitzer

gez. Rehbein — Sprecher

2. Fluchtlinienplan zur Beschließung eines Verbindungsweges (Rad- u. Fußweg) von der Rönnebecker Straße zur Weser (Badestrand) in Bremen-Rönnebeck.

Zur Beschließung eines Verbindungsweges (Rad- und Fußweg) von der Rönnebecker Straße zur Weser (Badestrand) in Bremen-Rönnebeck soll ein Fluchtlinienplan festgesetzt werden. Die Deputation für das Bauwesen hat den folgenden Bericht erstattet.

Der Senat schließt sich diesem Bericht an und bittet die Stadtbürgerschaft, den Fluchtlinienplan zu beschließen.

Bericht der Deputation für das Bauwesen.

Die frühere Gemeinde Blumenthal hat mit Vertrag vom 4. August 1939/12. September 1939 von der Witwe Helene Wieling ein Grundstück zum Zwecke der Durchführung der Bahnhofstraße zum Strandweg in Rönnebeck erworben.

Wenn auch die Durchführung einer Straße heute nicht mehr für nötig gehalten wird, so ist doch die Anlegung eines Fußweges (mit entsprechender Grünpflanzung) von der Rönnebecker Straße zur Weser dringend erforderlich. Wegen eines auf dem Grundstück noch vorhandenen Gebäudes ist die Ausführung des Weges zur Zeit nicht möglich, da eine Räumung der in diesem Gebäude befindlichen zwei Wohnungen unter den heutigen Verhältnissen nicht vertreten werden kann.

Nach § 2 des Kaufvertrages ist die Stadtgemeinde zur Herstellung einer Einfriedigung zum westlichen Nachbargrundstück, welches im Besitz der damaligen Eigentümerin verblieben ist, verpflichtet. Zur Erleichterung dieser Arbeiten ist vom Bauamt Bremen-Nord eine Regulierung dieser westlichen Grenze vorgeschlagen worden, um gewisse Unregelmäßigkeiten der Grenzführung auszugleichen.

Im anliegenden Fluchtlinienplan ist die vom Bauamt Bremen-Nord gewünschte Begrenzung in rot dargestellt. Der blau angelegte Teil der Fläche soll an die frühere Eigentümerin zurückveräußert werden.

Die Deputation hat in der Sitzung am 31. Mai 1951 zugestimmt, daß dieser Fluchtlinienplan ins Verfahren gebracht wird.

Nachdem die Senatskommission für die Behandlung von Bebauungsplänen einer öffentlichen Auslegung dieses Fluchtlinienplanes für die Dauer von zwei Wochen bestimmt hatte, hat der Fluchtlinienplan (bekanntgemacht in der Tagespresse am 23. Juni 1951) vom 27. Juni bis 10. Juli 1951 im Bauamt Bremen-Nord öffentlich ausgelegen.

Einsprüche sind nicht eingegangen.

Die Deputation bittet Senat und Bürgerschaft, den Fluchtlinienplan zu beschließen.

gez. Theil — Vorsitzer

gez. Rehbein — Sprecher